

menhäuser, wie ich durch häufige persönliche Inspektion wahrnahm, gut besorgt werden, ist ein vorzugsweises Verdienst der an denselben wirkenden barmherzigen Schwestern.

Auch jene Gemeinden, welche keine Armenhäuser haben, sind verpflichtet, wegen allfälliger Unterbringung ihrer Armen einen Vertrag mit einem Armenhause abzuschließen, da sie sonst keinen Antheil aus den Interessen des landschaftlichen Armenfondes erhalten.

In solchen Gemeinden erfolgt die Verpflegung Gemeindearmer nicht selten auf primitive Art, indem dieselben in einer bestimmten Reihenfolge jeder Tag bei einem andern Gemeindebürger das Essen erhalten.

Nach den von den Gemeinden gelieferten Nachweisungen betragen die Ausgaben für Armenzwecke im Jahre 1889 insgesamt 13 218 fl. Zur theilweisen Deckung dieser Auslagen werden den Gemeinden alljährlich die Interessen des landschaftlichen Armenfondes nach Verhältniß der Einwohnerzahl hinausbezahlt, jedoch wurde im Jahre 1886 die Verfügung getroffen, dass 20 % der Interessen zurückbehalten werden, um ein allmähiges Anwachsen des Fondes, in welchem übrigens auch jeder vierte Theil der eingehobenen Grundbuchs- und Abhandlungsteuern fällt, sicherzustellen.

Die Gebahrungsergebnisse des landschaftlichen Armenfondes von 1884 bis 1889 sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

Verrechnungstitel	Gulden nach der Rechnung für das Jahr		Vermögensvermehrung in Gulden 1884-1889
	1884	1889	
Empfänge	59 193	69 037	
Ausgabe	3 403	5 051	
Vermögensstand	55 790	63 986	8 196

Außer dem Armenfonde besteht als Humanitätsfond mit der Bestimmung, allgemeinen, über den Rahmen der Gemeindearmenpflege hinausgehenden Humanitätszwecken zu dienen, nämlich der von *Euerer Durchlaucht* im Jahre 1886 gnädigst ins Le-

ben gerufene fürstliche Landeswohlthätigkeitsfond. Die Zinsen dieses mit einem Capitale von 30 000 fl gegründeten Fondes, zu welchem die Landesvertretung im Jahr 1887 spontan einen Beitrag von 10 000 fl bewilligte, werden jährlich zu den verschiedensten Humanitätszwecken verwendet, insbesondere zur Unterbringung armer Waisenkinder bei braven Familien, zur Unterstützung bedürftiger Landesangehöriger Behufs Erlernung einer Profession, zur Erziehung armer Taubstummer und dgl.

Der Fond, über dessen Verwaltung *Euerer Durchlaucht* alljährlich ein eingehender Bericht unterbreitet wird, ist zum wahren Segen des Landes geworden und trägt auch sonst beträchtlich zur Förderung der allgemeinen Zwecke der politischen Verwaltung bei.

Die Gebahrungsergebnisse sind folgende:

Verrechnungstitel	Gulden nach der Rechnung für das Jahr		Vermögensvermehrung in Gulden 1886-1889
	1886	1889	
Empfänge	31 500	45 611	
Ausgabe		3 893	
Vermögensstand	31 500	41 718	10 210

F) LANDESKULTUR

a) FORSTLICHE ANGELEGENHEITEN

Ich stand hier vor der leidigen Thatsache, dass ein Theil der Wälder in einer längst vergangenen Zeit abgeholzt, ja sozusagen devastirt waren, und dass die Forstpolizei in den einzelnen Gemeinden sehr lax gehandhabt wurde. Es schien daher unbedingt nothwendig, in letzterer Beziehung die Zügel etwas straffer anzuspannen und auf genaue Durchführung des bestehenden sehr praktischen Forstgesetzes hinzuwirken.

Es wurde daher zunächst das beedete Waldaufsichtspersonale der Gemeinden, für welches eine eigene Eidesformel neu eingeführt wurde, einer ge-